



# BEGRENZUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER- EINLEITUNGEN IN HAMBURG

**Wasserwirtschaftliche Hinweise für Planungen und  
Genehmigungen an Oberflächengewässern**

Merkblatt Nr. 02/2024 (Auflage 1)

Stand: August 2024

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>1</u></b>	<b><u>VORWORT.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>2</u></b>	<b><u>ANLASS UND ZIEL .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>4</u></b>	<b><u>REGELUNG ZUR BEGRENZUNG DER MENGE VON NIEDERSCHLAGSWASSEREINLEITUNGEN (EINLEITMENGENBEGRENZUNG) .....</u></b>	<b><u>6</u></b>
<b><u>5</u></b>	<b><u>ZUSTÄNDIGKEITEN UND DIENSTSTELLEN.....</u></b>	<b><u>8</u></b>
<b><u>6</u></b>	<b><u>ANHANG: BEISPIELE FÜR BEREITS BESTEHENDE MAXIMAL GENEHMIGUNGSFÄHIGE ABFLUSSPENDEN ZUR ERMITTLUNG DER EINLEITMENGENBEGRENZUNGEN FÜR EINIGE HAMBURGER GEWÄSSER.....</u></b>	<b><u>9</u></b>

# 1 Vorwort

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) hat fachliche Anforderungen für eine Begrenzung von Niederschlagswassereinleitungen in Oberflächengewässer und Siele erarbeitet. Sie gelten für entwässerungstechnisch neu zu erschließende Flächen und Flächen/Grundstücke im Bestand, die neu bebaut oder wesentlich baulich verändert werden. Eine wesentliche Änderung findet dann statt, wenn die Entwässerung verändert wird, z.B. bei einem neuen Sielanschluss, einer neuen Einleitungsstelle oder einer Änderung der angeschlossenen Fläche<sup>1, 2</sup>. Sie richten sich im Wesentlichen an alle Planerinnen und Planer, Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Dienststellen, die Erschließungs- und Bauleitplanung sowie Bauprüfung betreiben.

Das Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert. Falls Sie Anmerkungen zu diesem Merkblatt haben, schicken Sie diese bitte in einer E-Mail an [gewaesserschutz@bukea.hamburg.de](mailto:gewaesserschutz@bukea.hamburg.de).

## 2 Anlass und Ziel

In der Stadt weicht der Wasserhaushalt durch einen hohen Anteil bebauter bzw. versiegelter Fläche stark vom natürlichen Wasserhaushalt ab. Der Oberflächenabfluss ist stark erhöht, während weniger Wasser verdunsten und versickern kann. Das hat Folgen:

- In Oberflächengewässern können höhere Abflussspitzen und größere Abflussvolumina entstehen. Dadurch werden die Gewässer selbst, ihre Lebensräume und die darin vorhandenen Organismen geschädigt und die Hochwassergefahr verschärft.
- Eine geringere Versickerung von Regenwasser in den Untergrund kann regional zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen und dadurch die Niedrigwasserabflüsse in den Oberflächengewässern verringern.
- Durch eine geringere innerstädtische Verdunstung wird das lokale Stadtklima stärker aufgeheizt.

Diese negativen Auswirkungen werden durch den Klimawandel verstärkt. Im Zuge der globalen Erwärmung ist in Deutschland vermehrt mit Extremwetterereignissen zu rechnen. Die Anzahl der heißen Tage im Sommer nimmt insbesondere im innerstädtischen Bereich zu, während im Winter bis Ende des Jahrhunderts mit Niederschlagszunahmen gerechnet werden muss. Der Klimawandel wird außerdem häufigere Starkregenereignisse sowie häufigere und heftigere Binnenhochwasser bzw. Überflutungen zur Folge haben.

Für Oberflächengewässer bedeutet das neben der Zunahme der hydraulischen Belastung auch eine weitere Verschärfung von Niedrigwassersituationen, die i. d. R. in

---

<sup>1</sup> In Einzelfällen kann auch bei Geschossaufstockungen eine Einleitmengenbegrenzung für die betroffenen Dachflächen relevant werden.

<sup>2</sup> § 76 Absatz 3 Satz 5 HBauO gilt entsprechend.

den Sommermonaten zusätzlich von überdurchschnittlich hohen Wassertemperaturen begleitet werden.

Die Auswirkungen auf die Gewässer treten insbesondere im Bereich des Trennsystems auf, da hier Regenwasser von versiegelten Flächen im Regenwassersiel gesammelt und direkt in die Gewässer eingeleitet wird. Im Bereich des Mischsystems, wo Schmutz- und Regenwasser zusammen in einer Leitung zum Klärwerk transportiert werden, kann es dazu kommen, dass das Sielsystem bei Starkregen überläuft und Mischwasser (mit Regenwasser verdünntes Schmutzwasser) in die Gewässer gelangt. Dies hat gravierende Folgen für die Gewässer, die z. B. im massenhaften Sterben von Fischen oder Blaualgenblüten sichtbar werden können.

Vor diesem Hintergrund gilt es sicherzustellen, dass bei Neubau, Nachverdichtung oder Umbau die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts erhalten bleibt bzw. dem naturnahen Zustand angenähert wird (s. Abb. 1). Eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung in Form von Versickerung, Rückhaltung und offener Ableitung des Niederschlagswassers ist hierbei zielführend, um die Verdunstung und Grundwasserneubildung zu fördern. Informationen zur offenen Ableitung des Niederschlagswassers können dem Merkblatt „Offene Oberflächenentwässerung“ entnommen werden ([Link zum Merkblatt "Offene Oberflächenentwässerung" auf ham-burg.de](http://www.ham-burg.de)).

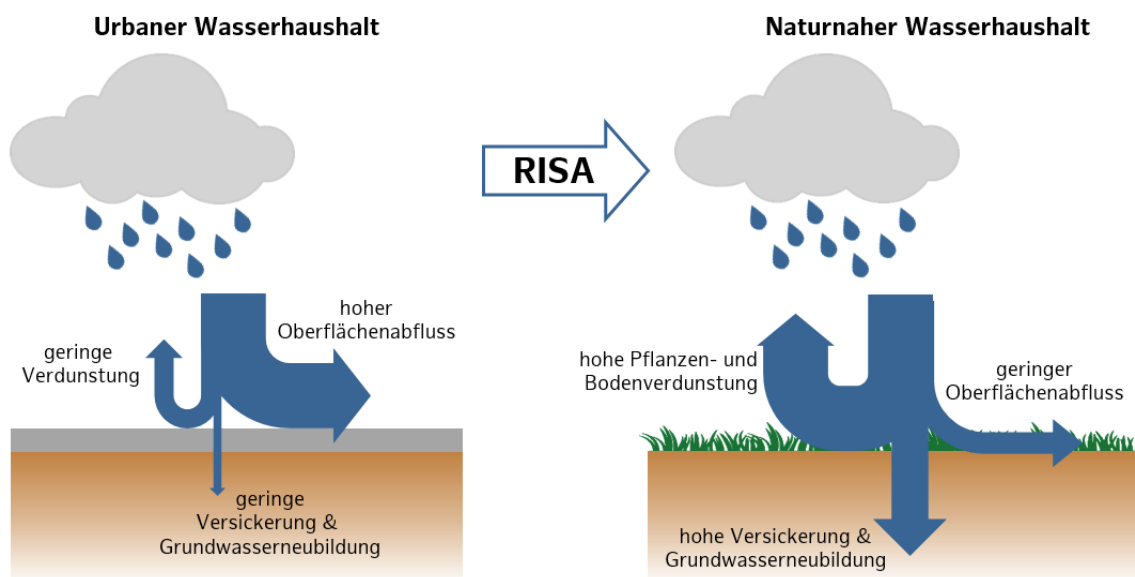


Abb. 1: Annäherung an den naturnahen Wasserhaushalt (Handlungsziel der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA))

Die Neuausrichtung des Regenwassermanagements hat das Ziel, die bisher verfolgte zentrale Ableitung des Regenwassers über das Sielsystem durch eine Bewirtschaftung des Regenwassers vor Ort zu ersetzen. Eine Begrenzung der Niederschlagswassereinleitungen bis auf ein naturnahes und gewässerverträgliches Maß im Misch- und Trennsystem ist ein wichtiger Schritt in Richtung des naturnahen Wasserhaushalts und verbessert gleichzeitig den Gewässerschutz. Im Trennsystem wird dadurch die hydraulische Belastung der Gewässer verringert, im Mischsystem werden Mischwasserüberläufe reduziert. Mit der Einleitmengenbegrenzung werden

wasserrechtliche Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) und dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) in die Praxis überführt.

Das naturnahe und gewässerverträgliche Maß wird zukünftig für die jeweiligen Gewässer mit ihren Einzugsgebieten ermittelt. So soll die Begrenzung von Niederschlagswassereinleitungen basierend auf Abflussspenden geregelt werden. Bis diese Grundlagen vorliegen, werden mit diesem Merkblatt Übergangsregelungen geschaffen.

### 3 Rechtliche Grundlagen

Für direkte Einleitungen in die Gewässer kann die zuständige Wasserbehörde die Einleitmenge im Rahmen der Einleiterlaubnis aufgrund von § 10 Absatz 1 WHG begrenzen.

*§ 10 Absatz 1: „Die Erlaubnis gewährt die Befugnis ... ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und **Maß** bestimmten Weise zu benutzen.“*

Die Obergrenze für das Maß der Benutzung, bei Einleitungen die zulässige Einleitmenge, setzt die Behörde aufgrund der Aufnahmefähigkeit des Gewässers fest. Dies folgt aus der in § 6 Absatz 1 WHG statuierten Pflicht, Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, mit dem Ziel unter anderem „natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten“ (§ 6 Absatz 1 Nr. 6 WHG).

Für indirekte Einleitungen in das öffentliche Siedelwasser wird die zulässige Einleitmenge aufgrund der „Leistungsfähigkeit des Siedelsystems und der Vorflut (Aufnahme des Niederschlagswassers) dienenden Gewässer“ festgesetzt, § 7 Absatz 1 Satz 3 HmbAbwG. Auch hier bildet die Pflicht zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung aus § 6 Absatz 1 WHG (s.o.) die Grundlage für die behördliche Entscheidung über das Maß der Einleitmenge.

## 4 Regelung zur Begrenzung der Menge von Niederschlagswassereinleitungen (Einleitmengenbegrenzung)

Bei Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen ist die Regenwasserbewirtschaftung vor Ort durch planerische Vorsorge sicher zu stellen. Zur Annäherung an den naturnahen Wasserhaushalt soll Regenwasser in Abhängigkeit unter anderem von den lokalen Untergrundeigenschaften und Grundwasserständen primär versickert oder verdunstet werden.

Grundsätzlich sind Einleitungen in Oberflächengewässer auf das gewässerverträgliche Maß zu reduzieren. Für die oben genannten Vorhaben empfiehlt die BUKEA als zuständige Fachbehörde die **übergangsweise** Anwendung der folgenden aus der Vollzugspraxis in Hamburg abgeleiteten **Regelungen**:

- Bei städtebaulichen Planungsverfahren, Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnisse (Direkteinleitung ins Oberflächengewässer) und Sielanschlussgenehmigungen (Indirekteinleitung über öffentliche Siele) sind folgende Einleitmengenbegrenzungen zu beachten, die von der zuständigen Dienststelle (siehe Kapitel 5) festgelegt werden:
  - **Bei Vorhaben im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers gilt je nach Empfindlichkeit und hydraulischer Leistungsfähigkeit des Gewässers eine Abflussspende von 0,6 bis 10 l/(s·ha) bezogen auf die Fläche des durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes ( $A_{E,k}$ ).**
  - **In Abhängigkeit von der Gewässerverträglichkeit kann im Einzelfall eine Abflussspende bis maximal 17 l/(s·ha) gelten.**
  - **Im Ausnahmefall kann auch eine abweichende Einleitmengenbegrenzung ausgesprochen werden.**
  - **Dem Anhang können exemplarisch bereits bestehende maximal genehmigungsfähige Abflussspenden zur Ermittlung der Einleitmengenbegrenzungen für einige Hamburger Gewässer entnommen werden.**
- Die Einleitmenge kann darüber hinaus durch die zuständige Behörde auf einen Maximalabfluss begrenzt werden.
- Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s, wird aufgrund der technischen Machbarkeit und der Anwendbarkeit die Drosselvorgabe auf 1 l/s begrenzt.

Durch die Einleitmengenbegrenzungen ist es erforderlich, das Niederschlagswasser temporär zurückzuhalten. Das zurückzuhaltende Volumen ist entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik (je nach Anwendungsfall unter anderem DIN 1986-100, DWA-A 118, DWA-A 117) zu ermitteln. Für die Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) ist in der Regel nachzuweisen, dass die Einleitmengenbegrenzung bei einem 30-jährlichen Regenereignis im ungünstigsten Fall eingehalten wird. Es können auch höhere Anforderungen, beispielsweise die Bemessung auf ein 100-jährliches Regenereignis, gestellt werden.

Bei Grundstücken ist gemäß DIN 1986-100:2016-12 zwischen dem Rückhaltevolumen ( $V_{RRR}$ ) und weiteren multifunktional genutzten Flächen für den Überflutungsnachweis ( $V_{Rück}$ ) zu unterscheiden.

Im Rahmen der Antragstellung soll erläutert werden, wie das Niederschlagswasser zurückgehalten wird (offene Mulde, schadlos überflutbare Flächen, Rigole, o.ä.) und die erforderliche Drosselung auf die maximale Einleitmenge (Lochblende, Wirbel-drossel o.ä. (z.B. Produktnennung mit entsprechendem Datenblatt)) technisch umgesetzt werden sollen. Das Niederschlagswasser soll durch dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen im Einzugsgebiet zurückgehalten werden.

Bei Straßenbaumaßnahmen sollen die Prinzipien der wassersensiblen Straßenraumgestaltung angewendet werden ([Link zum Wissensdokument „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“](#)).

Bei Einleitung in die Mischwasserkanalisation muss dafür Sorge getragen werden, dass durch eine zunehmende Versiegelung bzw. eine Vergrößerung der Abflussmenge keine erhöhten Mischwasserüberläufe in die Gewässer erfolgen.

Informationen zu praxiserprobten Verfahren der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung finden Sie in der Broschüre „Dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung“:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/grundwasser/start-160570>

Es liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Abflusspenden zu wählen.

Informationen zu der Berechnung der Rückhalteräume und Überflutungsflächen auf Grundstücken finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.hamburg.de/regenwasserableitung/>

Wird bei Indirekteinleitungen das Regenwasser nicht ausschließlich zurückgehalten, sondern beispielsweise versickert oder in einer Regenwassernutzungsanlage gespeichert und anschließend genutzt, erfolgt auf Antrag eine anteilige oder vollständige Befreiung von der Niederschlagswassergebühr. Auskünfte zu den Auswirkungen von Maßnahmen auf die Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr erteilt Hamburg Wasser. Informationen dazu sind zudem auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.hamburgwasser.de/service/preise-und-informationen/tarife-und-gebuehren/niederschlagswassergebuehr>

## 5 Zuständigkeiten und Dienststellen

Die Kontaktdaten zu den zuständigen Dienststellen zum Thema Versickerung, Einleitung in ein Oberflächengewässer und Einleitung in das Siel sowie Informationen dazu, ob es einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.hamburg.de/regenwasserbewirtschaftung>

Die Zuständigkeiten für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in Oberflächengewässer sind in der „Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft“ geregelt. Unter nachfolgendem Link finden Sie eine Übersicht zu dieser Thematik sowie einen Link zur Anordnung und weitergehende Informationen der zuständigen Dienststellen:

<https://www.hamburg.de/gewaesser/150648/gewaesserart/>

Für die Anschlussgenehmigung gemäß § 7 Absatz 1 HmbAbwG an das öffentliche Siel ist Hamburg Wasser zuständig. Weitergehende Informationen finden Sie hier:

<https://www.hamburgwasser.de/service/preise-und-informationen/hausanschluss>

Für die Einleitungsgenehmigung mit Mengenbegrenzung gemäß § 11a Absatz 3 Nummer 2 HmbAbwG in das öffentliche Siel ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zuständig. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.hamburg.de/regenwasserableitung/>



## 6 Anhang: Beispiele für bereits bestehende maximal genehmigungsfähige Abflussspenden zur Ermittlung der Einleitmengenbegrenzungen für einige Hamburger Gewässer

Oberflächengewässer	Maximal genehmigungsfähige Abflussspende (in l/(s·ha))
Alte Brookwetterung	0,6
Alte Dove Elbe (Altengamme)	2
Andreas-Meyer-Graben	0,6
Autobahngraben A25 (von Börnsen bis Curslack)	5
Bahnverbindungsgraben	5
Bendtschneidergraben	2
Bille (Mittlere Bille); Sander Damm – Boberger Furtweg	3
Bojewiesegraben	3
Bornbek	3
Bornmühlenbach	3
Brookwetterung	5
Dove-Elbe	2
Feldhofegraben	2
Fünfhausener Schöpfwerksgraben	2
Gewerbegebiet Allermöhe	5
Gose-Elbe	2
Gose-Elbe-Graben	2
Grenzgraben Allermöhe	5
Hauptentwässerungsgraben Moorfleet	5
Hauptgraben Brookkehre	10/5
Kampbille	2
Kraueler Elbe	2
Kraueler Sammelgraben	2
Ladenbek nördl. der B5	5
Ladenbek südl. der B5	0,6
Landscheidefleet	2
Lohdammgraben	2
Lohbrügger Graben	5
Luxgraben	5
Mittelste	2
Moorfleeter Hauptgraben	5
Moorfleeter Randgraben	5
Moorfleeter Sammelgraben	5
Moorfleeter Schlauchgraben	2
Moorfleeter Schöpfwerksgraben	5
Neesen / Nebengraben	2
Neuengammer Durchstich	2
Neuengammer Sammelgraben	2
Neuengammer Schöpfwerksgraben	2
Neuer Schleusengraben	5

<b>Oberflächengewässer</b>	<b>Maximal genehmigungsfähige Abflussspende (in l/(s·ha))</b>
Nördlicher Bahngraben (Bergedorf)	5
Nördlicher Bahngraben (Billwerder)	5
Nördlicher Ochsenwerder Sammelgraben	2
Ochsenwerder Schöpfwerksgraben	2
Oher Verbindungsgraben	2
Ostkraueler Graben	2
Östlicher Grenzgraben (Nettelburg)	5
Reitbrooker Sammelgraben	5
Reitbrooker Schöpfwerksgraben	5
Reitbrooker Sielgraben	5
RHB Beensoaredder	2
RHB Bornbek	2
RHB Bornmühlenbach	2
RHB Ladenbek	5
RHB Mittlere Bille	3
RHB Randsweide Nord	0,6
RHB Randsweide Süd	2
RHB Stormarnhöhe	2
Riepenburger Schöpfwerksgraben	2
Sandwischgraben	2
Schiffwasser	5
Schleusengraben	5
Schöpfwerksgraben Eichbaum	5
Schöpfwerksgraben Kiebitzbrack	2
Schulenbrooksbrek	0,6
Serrahn	5
Sielgräben Nettelburg	2
Sielgräben Vier- und Marschlande	2
Spadenländer Ausschlaggraben	2
Spadenländer Deichsielgraben	2
Spadenländer Sammelgraben	2
Südlicher Bahngraben (Allermöhe)	5
Südlicher Bahngraben (Moorfleet)	5
Südlicher Kirchwerder Sammelgraben	2
Südlicher Ochsenwerder Sammelgraben	2
Tatenberger Graben	2
Tatberger Hauptgraben	2
Oberer Warwischer Wasserweg	2
Unterer Warwischer Wasserweg	2
Verteilergraben Kiebitzbrack	2
Warwischer Schöpferwerksgraben	2
Wehrdeichgraben	2
Westlicher Grenzgraben (Nettelburg)	5

**Herausgeber:**

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt „Wasser, Abwasser und Geologie“

Abteilung Wasserwirtschaft

Ansprechpartner:

Referat W13, [gewaesserschutz@bukea.hamburg.de](mailto:gewaesserschutz@bukea.hamburg.de)